

Österreichische Entscheidungen zur Europäischen Unterhalts-Verordnung (EuUVO)

(VO [EG] Nr 4/2009 vom 18. 12. 2008, ABI L 2009/7, 1)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	Artikel
OGH	20. 12. 2012	2 Ob 217/12v (2 Ob 218/12s)	EvBI 2013/86, 601 (<i>Garber</i>) = iFamZ 2013/81, 109 (<i>Fucik</i>) = ZfRV-LS 2013/33, 130	<p>Für Fragen der Anspruchs- und Parteienidentität zur Beurteilung der Rechtshängigkeit im Sinne der EuUVO kann auf die Lehre und Rsp zu Art 27 f EuGVVO zurückgegriffen werden, sind doch die Bestimmungen der Art 12 f EuUVO und der Art 27 f EuGVVO praktisch wortgleich und nach ihrer Zielrichtung völlig ident.</p> <p>Die mit Art 28 EuGVVO übereinstimmende Regelung der Aussetzung des Verfahrens wegen Sachzusammenhangs bildet einen Auffangtatbestand für jene Fälle, in denen die strengeren Voraussetzungen des Art 12 EuUVO nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Partei- oder Anspruchsidentität nicht vorliegt, bei unkoordinierter Entscheidung der Gerichte aber dennoch rechtlich unvereinbare oder inhaltlich widersprüchliche Entscheidungen drohen. Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“, der in der EuUVO nicht definiert wird, ist autonom auszulegen, wobei die in der Rsp des EuGH zu Art 8 Brüssel IIa-VO aufgestellten Kriterien heranzuziehen sind.</p> <p>Art 3 EuUVO, der nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit regelt, bietet vier gleichwertige Zuständigkeitstatbestände an, die dem Antragsteller (Kläger) alternativ zur Verfügung stehen. Für ein bereits vor dem 18. 6. 2011 eingeleitetes Unterhaltsverfahren sind die einschlägigen Bestimmungen der EuGVVO maßgeblich. Die Frage, ob in einer Unterhaltssache, wenn das vor dem 18. 6. 2011 angerufene Gericht seine Zuständigkeit nach der EuGVVO zu prüfen hat, das zweite angerufene Gericht sein Verfahren nach Art 12 EuUVO auszusetzen habe, setzt voraus, dass die in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EuGVVO und der EuUVO anhängigen Verfahren überhaupt denselben Anspruch betreffen und von denselben Parteien anhängig gemacht worden sind. Ist dies zu verneinen, liegt von vornherein kein Problem der Rechtshängigkeit vor.</p>	3, 12, 13, 15, 75

				<p>Art 12 und 13 EuUVO verfolgen den Zweck, einander widersprechende Entscheidungen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Die Entscheidung über eine amtswegige Aussetzung des inländischen Verfahrens wegen eines Sachzusammenhangs steht im pflichtgebundenen Ermessen des später angerufenen Gerichts. Bei einem Verfahren über die elterliche Verantwortung ist zwar ein Sachzusammenhang mit einem Unterhaltsverfahren grundsätzlich denkbar, für eine amtswegige Aussetzung des inländischen Verfahrens wegen eines Sachzusammenhangs besteht aber kein Anlass, wenn einander widersprechende Entscheidungen im konkreten Fall kaum zu erwarten sind. Wenn der Vater vor dem Gericht eines Mitgliedstaats eine finanzielle Beteiligung der Mutter am Unterhalt der Kinder erst für den künftig möglicherweise eintretenden Fall seines alleinigen Sorgerechts begehrt, während der vor dem österreichischen Gericht geltend gemachte Anspruch den laufenden Unterhalt der Kinder betrifft, sind weder der Gegenstand noch die Grundlagen der beiden Verfahren ident und ist Anspruchsidentität daher nicht gegeben.</p> <p>Im Fall eines Aufenthalts- und Betreuungswechsels müssen die Unterhaltsansprüche der Kinder ab diesem Zeitpunkt nach dem Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts neu beurteilt werden. Gemäß Art 3 Abs 1 des für die nach dem 18. 6. 2011 fällig gewordenen Ansprüche maßgeblichen Haager Unterhaltsprotokolls folgen Unterhaltsansprüche dem Recht des Staates, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>Im Unterhaltsstreit geht es im Kern darum, ob, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum die eine Partei der anderen Unterhalt schuldet. „Grundlage“ meint denselben Lebenssachverhalt, also dieselbe Unterhaltsbeziehung, resultierend aus einem konkreten familienrechtlichen Verhältnis.</p>	
OGH	6. 6. 2013	6 Ob 240/12f	EF-Z 2013/188, 285 = Zak 2013/600, 326	<p>Bei der Beurteilung desselben Gegenstands zweier Unterhaltsverfahren in verschiedenen Staaten ist vor dem Hintergrund des Art 12 EuUVO entscheidend, ob es im Kernpunkt beider Rechtsstreitigkeiten um dieselbe Frage geht. Kern eines Unterhaltsstreits ist dabei die Frage, ob, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum die eine Partei der anderen Unterhalt schuldet.</p>	12
OGH	29. 8. 2013	1 Ob 136/13a	EF-Z 2014/63, 93 (<i>Nademleinsky</i>) = iFamZ 2013/246, 317 = Zak 2013/688, 376	<p>Die auf einen längeren Zeitraum bezogene Zustimmung des unterhaltspflichtigen Elternteils zur vorübergehenden Übersiedlung des Kindes spricht gegen sein Vorbringen, dass der Auslandsaufenthalt nicht ausreichend verfestigt ist, um einen gewöhnlichen Aufenthalt iSd Art 3 lit b EuUVO zu begründen.</p>	3

OGH	29. 10. 2013	3 Ob 149/13b	JB1 2014, 330 = Zak 2014/66, 39 = ZIK 2014/107, 79	Im Rechtsbehelfsverfahren nach Art 32 ff EuUVO ist die Geltendmachung sämtlicher nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn sie weder unstrittig noch rechtskräftig festgestellt (also nicht liquide) sind.	24, 32, 34
OGH	4. 6. 2014	7 Ob 83/14b	EF-Z 2015/32, 45 = iFamZ 2014/166, 241	Nach Art 15 EuUVO bestimmt sich das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht für die Mitgliedstaaten, die durch das Haager Unterhaltsprotokoll (HUP) 2007 gebunden sind, nach diesem Protokoll. Es ist in der EU (mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreiches) ab dem 18. 6. 2011 anwendbar. Unterhaltspflichten vor dem Zeitraum seines Inkrafttretens am 18. 6. 2011 sind nach den bisherigen Bestimmungen zu prüfen. Unterhaltspflichten für den Zeitraum danach richten sich hingegen nach dem HUP 2007.	15
OGH	18. 11. 2015	3 Ob 157/15g		Die Übergangsvorschrift des Art 75 Abs 1 EuUVO bezieht sich nur auf das Erkenntnisverfahren. Der sachliche Anwendungsbereich der EuUVO umfasst alle Unterhaltspflichten, die „auf einem familien-, verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen“ (Art 1 Abs 1 EuUVO). Eine allgemeine Definition, was alles zum Unterhalt zählt, also etwa auch Abfindungen, Vermögensaufteilungen nach der Scheidung, Naturalien, Erfüllungsübernahmen uva konnte in der Erstellung der Verordnung nicht erreicht werden. Gemeint sind nur gesetzliche Unterhaltsansprüche, allerdings fällt selbstverständlich durch eine den gesetzlichen Anspruch konkretisierende Vereinbarung der grundsätzliche Charakter als „gesetzlicher“ Anspruch nicht weg. Weiters will die EuUVO selbst den Begriff möglichst weit ausgelegt wissen.	1, 75
OGH	17. 8. 2016	8 Ob 80/16x	ecolex 2016/428, 978 = EFZ 2016,/163, 330 (<i>Nademleinsky</i>) = iFamZ 2016/200, 331 = Zak 2016/601, 319 = ZfRV-LS 2016/49	Die Bestimmungen der Art 12 EuUVO, Art 27 EuGVVO 2001, Art 29 EuGVVO 2012 und Art 19 Brüssel IIa-VO über die internationale Rechtsanhängigkeit gelangen nur dann zur Anwendung, wenn die zu beurteilenden (identen) Klagen vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten erhoben werden. Wurde eine der Klagen in einem Drittstaat anhängig gemacht, so finden - grundsätzlich, außer es bestünde eine gegenteilige Judikatur des EuGH - die nationalen oder staatsvertraglichen Regelungen der Mitgliedstaaten über die Rechtsanhängigkeit Anwendung. Die EuGVVO und ebenso die EuUVO zwingt die Mitgliedstaaten daher nicht zur Beachtung der Rechtsanhängigkeit in einem Drittstaat und hindert dementsprechend das später angerufene Gericht eines Mitgliedstaats nicht an einer Sachentscheidung. Eine analoge Anwendung von Art 27 EUGVVO 2001 bzw Art 12 EuUVO kommt nicht in Betracht.	12

OGH	18. 10. 2016	3 Ob 156/16m	EvBI-LS 2017/10 = Zak 2017/81, 51	Der Senat schließt sich der Rechtsansicht der E 8 Ob 80/16x an.	12
OGH	18. 10. 2016	3 Ob 174/16h	EvBI-LS 2017/20 = iFamZ 2017/34, 61 (<i>Fucik</i>) = Zak 2017/82, 52	Auf eine Oppositionsklage, mit welcher geänderte Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen behauptet werden, ist Art 24 Nr 5 EuGVVO 2012 nicht anwendbar, vielmehr ist die internationale Zuständigkeit nach Art 3 EuUVO zu bestimmen.	3 lit b